

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.



BAG KiAP

BAG KiAP e.V. • Steggasse 2 • 72511 Bingen

Bundesministerin
Frau Manuela Schwesig
BMFSFJ
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Andrea Jäckle
Vorsitzende
Steggasse 2
72511 Bingen
andrea.jaeckle@kiap.de
Tel. 07571/68 10 67

10.04.2017

Am 10.04.2017 per Email vorab

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – Stellungnahme der BAG KiAPⁱ zum Referentenentwurf vom 17.03.2017

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schwesig,

wir, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG KiAP), teilen die Aussage „für das Kind und seine gedeihliche Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung“ und auch das daraus abgeleitete Ziel unterstützen wir vollumfänglich: „Vor allem durch eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte und Stabilität schaffende Maßnahmen, gilt es daher, der Familiensituation und den personalen Beziehungen von Pflegekindern mehr Sicherheit zu verleihen“.

Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse, Absichten und Ziele sowie mit Bezug auf die Intention „das Kind ins Zentrum zu stellen und vom Kind aus zu denken“, nehmen wir Stellung zu Artikel 5 des Referentenentwurfs.

Zunächst jedoch möchten wir unserer Verwunderung über die zeitliche Vorgehensweise Ausdruck verleihen und darauf hinweisen, dass diese dem Anliegen und der Sache nicht angemessen ist und dieser daher auch nicht dienlich sein kann.

Bei Vollzeitpflegefamilien handelt es sich, wie von Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert im Gutachten „Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“ⁱⁱ dargestellt, überwiegend um eine langfristige Lebensform. So zeigen beispielsweise die empirischen Daten aus dem Jahr 2014, dass das Leben für die allermeisten Pflegekinder „sehr häufig nicht nur eine vorübergehende Phase, sondern eine dauerhafte Lebensperspektive“ⁱⁱⁱ darstellt.

Geschäftsstelle
BAG KiAP
Steggasse 2
72511 Bingen
Tel. 07571/68 10 67

Kontakt
Irm Wills
Tel.: 05561/98 28 67
FAX: 05561/98 28 66
info@kiap.de

gesetzliche Vertretung
Vorsitzende: Andrea Jäckle
stellv. Vorsitzende:
Sibylle Laurischk, Irm Wills
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung
Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS



Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.

Bevor ein Kind aus seiner Herkunftsfamilie herausgenommen und Pflegekind wird, ist in der Regel, viel passiert. Die häufigsten Unterbringungsgründe sind schwere Vernachlässigung, physische und psychische Gewalt und sexueller Missbrauch. Unterbringungen von Pflegekindern spiegeln also „zumeist länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten“^{iv} der Kinder in ihren Herkunftsfamilien wieder. Forschungen zeigen, dass Pflegekinder in Deutschland vielfältig in ihrer psychischen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt und beispielsweise in ihrer Kindheit weit häufiger traumatisierenden Belastungen ausgesetzt sind als Gleichaltrige.

Damit Pflegekinder außerhalb ihrer Herkunftsfamilien und trotz ihrer vielfältigen Vorbelastungen gut aufwachsen können, brauchen sie die Möglichkeit, neue, korrigierende Bindungserfahrungen machen zu können sowie Sicherheit und Schutz dieser neu gewachsenen Bindungen in ihrer sozialen Familie. Für Pflegekinder mit ihren „nachweislich erhöhten, kindlichen Entwicklungs- und Kontinuitätsbedürfnissen“^v bietet gerade das Aufwachsen in der Pflegefamilie eine Chance auf neue korrigierende Erfahrungen, soziale Integration und Unterstützung der Bildungsentwicklung.

Seit langem engagieren sich daher Praktiker und Wissenschaftler, Verbände und Organisationen für die Stärkung der Kinderrechte in Deutschland oder für gesetzliche Änderungen im BGB zur Absicherung von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen, damit „die dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie de lege ferenda erleichtert und hierdurch ein höheres Maß an Stabilität für das Pflegekind in seiner sozialen Familie möglich wird“^{vi}.

Die Absicherung der Familienpflege als dauerhafte Lebensperspektive im BGB entspricht somit der heutigen sozialen Realität und ist überfällig^{vii}.

Änderung des BGB (Artikel 5)

Vor diesem Hintergrund ist folgende Feststellung im Referentenentwurf auf Seite 78 weder nachvollziehbar noch zutreffend: „Denn grundsätzlich ist die Familienpflege darauf angelegt, dass das Kind vorübergehend in einer Ersatzfamilie betreut wird und anschließend wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehrt“.

Sie widerspricht der Lebenspraxis, dem Stand der Forschung, der UN-Kinderrechtskonvention und dem Kinder- und Jugendhilferecht. In § 33 SGB VIII wird formuliert, dass dem kindlichen Zeitempfinden entsprechend zu entscheiden ist zwischen einer zeitlich befristeten ODER einer auf Dauer angelegten Lebensform.

Es ist also eine Entscheidung zu treffen. Und: In der Mehrheit der Fälle kann innerhalb eines dem kindlichen Zeitempfinden vertretbaren Zeitraums keine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreicht werden^{viii}.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Herausnahme eines Kindes wegen Kindeswohlgefährdung entweder freiwillig oder „wenn der Gefahr auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann ...“ erfolgt (§§ 1666, 1666a BGB). Das heißt, die Herausnahme ist selbst bereits das letzte mögliche Mittel („ultima ratio“). Folglich bedeutet dies, dass die vorausgegangenen Hilfen wie zum Beispiel die Sozialpädagogische Familienhilfe, Mutter-Kind-Heim, stationäre Suchttherapien mit Elternteilen und Kind erfolglos waren, abgelehnt oder abgebrochen wurden.

Die Mehrheit der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, leben langfristig in der Pflegefamilie und binden sich an ihre Pflegeeltern. Daher muss der dauerhafte Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Pflegefamilie ermöglicht und familiengerichtlich durch eine



Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.

Dauerverbleibensanordnung abgesichert werden. Denn Kinder sind Grundrechtsträger und haben als Subjekte ein eigenes Recht auf Schutz ihrer neu eingegangenen Bindungen, ein Recht auf Kontinuität und auf Anerkennung ihrer Lebenswirklichkeit.

Wird das Kind als Subjekt in den Mittelpunkt gestellt, dann darf die Entscheidung über die Verstetigung bzw. über den Verbleib in der Pflegefamilie nicht nur auf ein Herausgabeverlangen der Eltern hin möglich sein, sondern sollte nach Ablauf einer bestimmten Zeit der Pflegekindschaft jederzeit möglich sein.

Auf Seite 25 des Referentenentwurfs bzw. im geplanten § 1632 Abs. 4 Satz 2 / Dauerverbleibensanordnung hingegen heißt es: „Das Familiengericht kann zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist“.

Wir wenden uns entschieden dagegen, dass die im Referentenentwurf formulierte Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs.4 Satz 2) an die Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie nicht nur gegenwärtig, sondern auch zukünftig geknüpft werden soll, wenn im Entwurf formuliert wird: „und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist.“

Aus oben dargestellten Gründen bzw. weil das Kindeswohl und der Kindeswille nicht beachtet werden, lehnen wir auch § 1696 Abs.3 ab, wonach die Dauerverbleibensanordnung „grundsätzlich aufzuheben ist, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht, d.h. wenn sich die Erziehungsfähigkeit der Eltern entgegen der familiengerichtlichen Prognose bei Erlass der Anordnung doch so verbessert hat, dass sie das Kind grundsätzlich ohne Gefährdung wieder selbst erziehen können“^{ix}.

Wir fordern daher:

1. Zivilrechtliche Absicherung von Kindern in Dauerpflegeverhältnissen durch das Familiengericht auf Antrag von Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern, Jugendlichen oder Jugendamt. Eine Dauerverbleibensanordnung sollte aufgrund der Dauer des Pflegeverhältnisses und zum Schutz der gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern möglich sein.

2. Daher ist der § 1632 Abs. 4 wie folgt abzuändern:

Im Fall einer Verbleibensanordnung wären die Worte „und solange“^x in § 1632 Abs. 4 BGB^{xi} zu streichen.

und wie folgt zu ergänzen:

Satz 2 Eine Anordnung zum Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson kann zum Schutz des Kindes und der gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern erlassen werden.

3. Die Abänderungsmöglichkeit nach § 1696 BGB Abs.2 bei einer Dauerpflegeanordnung oder Verbleibensanordnung ist davon abhängig zu machen, dass eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist.^{xii}



**Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.**

4. Ein eigenes Antragsrecht: Wir unterstützen folgende, im Gutachten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vertretene Auffassung: „Zumindest aber sollten Pflegekinder ein eigenes Recht zur Beantragung einer dauerhaften Verbleibensanordnung in ihrer sozialen Familie erhalten ...“^{xiii}. Das Antragsrecht sollte wie beispielsweise bei der Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII gestaltet sein, wo Kinder und Jugendliche ebenfalls über ein eigenes Antragsrecht verfügen.

Die Verwirklichung der Kinderrechte impliziert, dass Kinder und Jugendliche wieder Subjekte erzieherischer Maßnahmen werden, indem ihnen ein eigener Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII zuerkannt wird, über welchen sie vor Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1991 bereits verfügten, als sie im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes selbst anspruchsberechtigt waren^{xiv}.

Andrea Jäckle
1. Vorsitzende

Dr. Ulrike Bischof
Vorstandsmitglied

-
- ⁱ Die Stellungnahme wurde in Kooperation mit der Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V. Akademie für Pflege-/Adoptivfamilien und Fachkräfte erstellt.
- ⁱⁱ Scheiwe, Kirsten; Schuler-Harms, Margarete; Walper, Sabine; Fegert, Jörg M. (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Gutachten erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- ⁱⁱⁱ Scheiwe/Schuler-Harms/Walper/Fegert: vgl. Gutachten, S.26.
- ^{iv} DJI/DIJuF (2010), S.270; zitiert nach Gutachten, S.9.
- ^v Vgl. Gutachten, S.22.
- ^{vi} Vgl. BMFSFJ (2015): Stärkung der Kinderrechte – Arbeitsprogramm der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 24.3.2015 (interne Präsentation); zitiert nach Gutachten, S.11.
- ^{vii} Vgl. Diouani-Streek, Mériem; Salgo, Ludwig (2016): Probleme sozialer Elternschaft für Pflegeeltern und Vorschläge zu ihrer rechtlichen Anerkennung, S.62. In: Macsenaere, Michael; Esser, Klaus; Hiller, Stephan (Hg.): Pflegekinderhilfe zwischen Profession und Familie. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- ^{viii} Vgl. Gutachten, S.30.
- ^{ix} Vgl. Referentenentwurf, S.80.
- ^x Vgl. Gutachten, S.48.
- ^{xi} Vgl. § 1632 Abs. 4 BGB „Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“.
- ^{xii} Vgl. Gutachten, S.48.
- ^{xiii} Vgl. Gutachten, S.48.
- ^{xiv} Vgl. Gutachten, S.23.